

27.01.2017

Kleine Anfrage 5535

des Abgeordneten André Kuper CDU

Registrierung und erkennungsdienstliche Behandlung von Asylsuchenden bei den kommunalen Ausländerbehörden

Aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen 2015 hatte es auch und insbesondere in NRW Probleme bei der Registrierung der Menschen gegeben. Die Bundesregierung ordnete daraufhin die Strukturen, um alle Registrierungen mit ausführlichen Daten in einem gemeinsamen "Kern-datensystem" zu sammeln.

Mit dem „Datenaustauschverbesserungsgesetz“ der CDU-geführten Bundesregierung werden Asyl- und Schutzsuchende sowie Personen, die unerlaubt nach Deutschland einreisen, unverzüglich durch alle für die Registrierung zuständigen Stellen schnell registriert sowie die Informationen allen Stellen im Rahmen der erforderlichen Aufgabenerfüllung medienbruchfrei übermittelt. Die Landesbehörden (Ausländerbehörde, Polizei und Aufnahmeeinrichtung) sind verpflichtet, die Identität von asylsuchenden Personen durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Im Asylverfahren findet eine Identitätsfeststellung (u.a. Pass-Scan, Fingerabdruck, Foto, persönliche Angaben) in Verbindung mit einer erkennungsdienstlichen Behandlung der Asylsuchenden statt. Alle Daten werden mit denen des Ausländerzentralregisters sowie den Sicherheitsbehörden abgeglichen, um zu überprüfen, ob es sich um einen Erstantrag, einen Folgeantrag oder möglicherweise einen Mehrfachantrag handelt. Die erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt für alle Personen über 14 Jahren durch die Abnahme von Fingerabdrücken. Dadurch ist die eindeutige Identifizierung aller registrierten Personen anhand der Fingerabdruckdaten möglich. In dem dadurch aufgebauten Kerndatensystem werden die zentralen Daten von Asylsuchenden bei Erstkontakt zentral gespeichert. Zugriff auf das Kerndatensystem haben alle am Asylverfahren beteiligten Behörden gemäß ihrer Zuständigkeit. Die Daten stehen auch den Asylbewerberleistungsbehörden (Kommunen), der Bundesagentur für Arbeit, die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchenden Stellen sowie den Meldebehörden zur Verfügung.

Zur Verhinderung von Doppelregistrierungen sollen die zur Registrierung befugten Stellen, die bislang noch nicht mit einem Fingerabdruck-Schnell-Abgleichsystem (Fast-ID) ausgestattet sind, entsprechend ausgerüstet sein. Alle Registrierungsbehörden sollten mithilfe der Fast-ID feststellen können, ob zu einer Person bereits Daten erfasst sind. Die Asylsuchenden erhalten dann eine um fälschungssichere Elemente ergänzte Bescheinigung über ihre Registrierung,

Datum des Originals: 26.01.2017/Ausgegeben: 27.01.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

den so genannten "Ankunftsnachweis". Die Vorlage dieses Dokuments soll grundsätzlich Voraussetzung für den Bezug von Leistungen und das Stellen eines Asylantrages sein. Mit der Registrierung soll ein Sicherheitsabgleich, angelehnt an das Verfahren für Visa-Antragsteller aus konsultationspflichtigen Staaten, eingeleitet werden.

In einer ersten Phase wurde über einen Rahmenvertrag mit der Bundesdruckerei 1.500 Personalisierungsinfrastruktur-Komponenten (PIK), bestehend aus Laptop, Fingerabdruckscanner, Kamera, Dokumentenprüfgerät und Drucker für den Ankunftsnachweis durch den Bund beschafft. Für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellte der Bund 900 PIK bereit. Weitere 600 vom Bund finanzierte PIK wurden nach Königsteiner Schlüssel an die Bundesländer verteilt, welche Aufnahmeeinrichtungen betreiben..

Gemäß § 19 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 AsylG sind neben dem BAMF und den Aufnahmeeinrichtungen der Länder auch die kommunalen Ausländerbehörden zur Erstregistrierung von Asylsuchenden, aber auch von unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländern (vgl. § 71 Abs. 4 i.V.m. § 49 Abs. 8 u. 9 AufenthG) verpflichtet, wenn diese dort zuerst vorsprechen. Während das Integrierte Identitätsmanagement für Asylsuchende über das BAMF und die Aufnahmeeinrichtungen der Länder bundesweit flächendeckend zur Verfügung steht, verfügen die Ausländerbehörden jedoch noch nicht über die nötigen technischen Voraussetzungen zur Registrierung im Kerndatensystem mit Fingerabdrücken.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche organisatorischen Maßnahmen hat die Landesregierung veranlasst, in Ausländerbehörden vorsprechende Asylsuchende sowie unerlaubt eingereiste bzw. aufhältige Ausländer durch die Erstaufnahmeeinrichtungen oder Landespolizei registrieren zu lassen?
2. Wie viele Personen wurden im Jahr 2016 von den kommunalen Ausländerbehörden erstregistriert (pro Monat)?
3. Bundeseitig werden die technischen Voraussetzungen zur Erstregistrierung von Asylsuchenden durch die Ausländerbehörden, die keine PIK benutzen, voraussichtlich bis Mai 2017 geschaffen. Bis voraussichtlich Ende 2017 soll bundeseitig die betreffende Schnittstelle für die Registrierung unerlaubt eingereister und unerlaubt aufhältiger Ausländer durch die Ausländerbehörden erweitert sein.
Wie unterstützt die Landesregierung die kommunalen Ausländerbehörden insbesondere bei der Ausstattung mit Hard- und Software inkl. der notwendigen Integration in bestehende Fachverfahren?
4. Wie bewertet die Landesregierung die Handlungsmöglichkeiten, um auch die Ausländerbehörden mit PIKs auszustatten?
5. Bei Asylantragstellungen ein und derselben Person unter verschiedenen Identitäten ist das Vorliegen eines Straftatbestandes gemäß § 95 I Nr. 5 Aufenthaltsgesetz sowie nach § 267 StGB bei Vorlage eines gefälschten oder verfälschten Passes oder nach § 271 StGB bei Bewirken falscher Personalien in Aufenthaltsgestattungen oder nach § 263 StGB wegen Leistungsbetruges durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu prüfen. In welcher Größenordnung kam es im vergangenen Jahr tatsächlich zu entsprechenden Strafverfahren in Nordrhein-Westfalen (Anzahl der Strafverfahren differenziert nach Straftatbestand)?

André Kuper